



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Sachverständige & Urheberrecht



# Gegenstand des Urheberrechtes

Urheberrechtlich geschützt sind Werke

→ geschützt als Ganzes und in seinen Teilen

Was ist ein Werk?

*§1 UrhG (1):*

*„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“*



# eigentümliche geistige Schöpfung

- „eigentümlich“
  - individuelle / originelle Eigenart
  - Abheben vom Alltäglichen, Landläufigen
  - Einmaligkeit
  - Anforderungen an Individualität und Kreativität nur sehr gering  
(Keine bestimmte Werkhöhe gefordert)
- „geistig“
  - gedankliches Produkt/geistige Gestaltung
- „Schöpfung“
  - Gedanke muss in eine Form gebracht worden sein
  - muss von der Außenwelt wahrnehmbar sein



# Werkkategorien

- Literatur
  - Sprachwerke
  - Computerprogramme
  - Bühnenwerke
  - Werke wissenschaftlicher und belehrender Art
- Tonkunst
- Bildende Kunst
  - Lichtbildkunst
  - Baukunst
  - Angewandte Künste
- Filmkunst
- Sammelwerke
- Datenbankwerke

# Wie entsteht Urheberrecht?

- automatisch mit der Schaffung des Werkes
- Kein Schutz von Ideen!
- eine Registrierung ist nicht notwendig/möglich
- Copyright-Vermerk ist irrelevant



## Wer ist Urheber?

- Schöpferprinzip: Natürliche Person, die das Werk geschaffen hat
- kein Formalakt erforderlich
- Juristische Person kann nur Lizenznehmerin sein
- Miturheber
  - haben das Werk gemeinsam geschaffen
  - Eigentümlichen Beitrag
  - keine Hilfstätigkeiten
- Teilurheber
  - gesonderte Verwertbarkeit der Beiträge

## Urheberpersönlichkeitsrechte

bezieht sich nicht auf die Person allein,  
sondern auf deren Verbindung zum Werk

(nicht übertragbar)

- Recht auf Veröffentlichung
- Schutz der Urheberschaft
- Recht auf  
Urheberbezeichnung
- Werkschutz

## Verwertungsrechte

(übertragbar)

- Recht auf Bearbeitung und  
Übersetzung
- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Vermietung und Verleihung
- Senderecht
- Aufführungs-/Vortrags-  
/Vorführrecht
- Zurverfügungstellungsrecht

# Verwertungsrechte

- ausschließlich dem Urheber vorbehalten
- taxativ aufgezählt
- Wirtschaftlicher Grundgedanke – Recht des Urhebers, das Werk wirtschaftlich zu nutzen
- Übertragung an Dritte durch Einräumung von Nutzungsrechten möglich



wirtschaftlicher Schutz des Urhebers

# Frei verwendbare Werke

## (ii) Freie Werknutzungen

- in manchen Fällen erlaubt der Gesetzgeber unmittelbar aufgrund des Gesetzes eine Verwertung eines Werkes, ohne dass der Urheber zustimmen muss
- zB freie Werknutzung im Interesse der Rechtspflege  
Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe,  
Bekanntmachungen, Gerichtsentscheidungen sowie  
andere zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche  
Werke

- Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. längstlebenden Miturhebers
- Anonyme oder pseudonyme Werke 70 Jahre nach Veröffentlichung (bzw. Schaffung)

## Ist Gutachten Werk iSd UrhG?

- Gutachten kann Werk der Literatur sein?
  - Sofern es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung handelt
  - Muss über die bloße Wiedergabe wissenschaftlicher und technischer Daten hinausgehen
  - Maßgebend Konzeption und Wortlaut
  - Ergebnis des Gutachtens irrelevant

- Ist es ein freies Werk oder hat Gutachter ein Urheberrecht daran?

*OGH: keine freien Werke: nur weil ein Sachverständiger sein Gutachten bei einer Behörde oder Amt abgeliefert, kann nicht gefolgert werden, dass er einer Veröffentlichung zustimmt*

*Nicht jedes Werk als Teil eines Amtes, nur weil es bei dessen Akt liegt, ist ein freies Werk. Es wäre sonst verhältnismäßig leicht, jeglichem Werk dessen urheberrechtlichen Schutz zu entziehen*

- Gutachten kann zitiert werden
- Gutachter kann Dritten Nutzungsrechte einräumen

## **Gutachten Gerichtssachverständiger**

*Dieses Gutachten dient ausschließlich der Verwendung im Verfahren xxx des BG yyy. Jede darüber hinausgehende Nutzung der Verwertung iSv §§ 14 bis 18a UrhG, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers*

## **Gutachten Privatsachverständiger**

*Dieses Gutachten dient ausschließlich der Nutzung des Auftraggebers xxx für Zwecke yyyy. Jede darüber hinausgehende Nutzung der Verwertung iSv §§ 14 bis 18a UrhG, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers*



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Sachverständige & Bildnisschutz



## Bildnisschutz

- Recht am eigenen Bild – Schutz des Abgebildeten
- Persönlichkeitsrecht – Schutz vor ungewollter Veröffentlichung
- gilt auch für nahe Angehörige eines Verstorbenen
- Verbreitungshandlung gegen Willen des Abgebildeten
- Öffentliche Zugänglichmachung - für Mehrzahl an Personen sichtbar
- Erkennbarkeit des Abgebildeten

- Verletzung berechtigter Interessen bei
  - Bloßstellung
  - Entwürdigung / Herabsetzung
  - Anlassgebung zur Missdeutung
  - Preisgabe des Privatlebens
  - Unautorisierte Verwendung für kommerzielle Zwecke
  
- Beurteilung Gesamtzusammenhang - objektiver Maßstab, nicht subjektives Empfinden des Abgebildeten



## Bildnisschutz

- Zulässig wenn
  - Überwiegendes Veröffentlichungsinteresse – Informationsbedürfnis/Warnfunktion
  - Zustimmung des Abgebildeten
  - Zu Beweiszwecken vor Gerichten/Behörden
  - Bei Fotomodellen für vereinbarten Zweck
  - Im Zweifelsfall immer Zustimmung einzuholen